

549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1980 11 25****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976 und .../1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen. Hundertsatzgebühren bis zum Betrag von 500 S können durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; sie sind durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäftes mitgewirkt hat.“

2. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsreich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren an Stelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Personen, die auf Grund der erteilten Bewilligung verpflichtet sind, die Hundertsatzgebühren auf diese Art

zu entrichten, haben über diese gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält. Mit Erteilung einer Bewilligung, die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig. Es hat jeweils für den Zeitraum eines Kalenderhalbjahres die Hundertsatzgebühren für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den Aufschreibungen abgerechnet wurde, mit Bescheid festzusetzen.“

3. Dem § 3 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Auf Antrag hat die Finanzlandesdirektion, in deren Amtsreich der Antragsteller seinen Wohnsitz (Sitz) hat, an Stelle der Gebührenentrichtung in Stempelmarken die Gebührenentrichtung durch Anbringen von Freistemperabdrucken zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß für ihn nach Art und Umfang der bei ihm anfallenden gebührenpflichtigen Schriften und Rechtsgeschäfte ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempermaschinen festgesetzten Bedingungen einhält. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Bewilligung des Betriebes einer Freistempermaschine, über die Art der Freistempermaschine, über die Anbringung der Abdrucke und über die Abdrucke selbst sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch Verordnung zu treffen. Auf die Freistemperabdrucke sind die Bestimmungen über Stempelmarken sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 9 Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.“

5. Dem § 14 TP 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften von Patentanmeldungen begeht, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.“

6. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 3 hat zu lauten:

„3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und der Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;“

7. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 hat zu laufen:

„4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerrstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll sowie Eingaben, die auf die Berichtigung einer unrichtigen Verrechnungsweisung für selbstberechnete oder zur Abfuhr einbehaltene Abgabebeträge oder die Aufhebung (Vermeidung) der Rechtsfolgen einer solchen Verrechnungsweisung gerichtet sind; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;“

8. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 7 hat zu laufen:

„7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen Gnadenansuchen, Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe, Ansuchen um Zahlungserleichterung und Eingaben in Privatanklagesachen;“

9. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 10 hat zu laufen:

„10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;“

10. Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 11 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 12 und 13 sind anzufügen:

„12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens;“

13. Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren.“

11. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 4 hat zu laufen:

„4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und von Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie Zeugnisse über Externistenprüfungen;“

12. Im § 14 TP 14 Abs. 2 Z 5 hat das Wort „ärztliche“ zu entfallen.

13. Im § 14 TP 14 Abs. 2 Z 6 sind vor den Worten „im Universitäts- und Kunsthochschulbereich“ die Worte „in Studienangelegenheiten“ einzufügen.

14. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 18 hat zu laufen:

„18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;“

15. Dem § 14 TP 14 Abs. 2 sind als Z 19 und 20 anzufügen:

„19. Bestätigungen über die Hinterlegung von Bürgschaftserklärungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973);“

20. Bestätigungen in Meldezetteln über erfolgte An- oder Abmeldung.“

549 der Beilagen

3

16. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührenschuld,

1. wenn die Parteien des Rechtsgeschäfts im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten und

- a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder
- b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäfts berechtigt oder verpflichtet ist,

in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt; wenn jedoch die in lit. a oder lit. b bezeichneten Erfordernisse erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt sind, in diesem Zeitpunkt; im übrigen

2. wenn die Urkunde (beglaubigte Abschrift) in das Inland gebracht wird und entweder

- a) das Rechtsgeschäft ein in Z 1 lit. a oder lit. b bezeichnetes Erfordernis erfüllt, im Zeitpunkt der Einbringung der Urkunde in das Inland, oder
- b) auf Grund des Rechtsgeschäfts im Inland eine rechtserhebliche Handlung vorgenommen oder von der Urkunde (Abschrift) ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, mit der Vornahme dieser Handlungen.“

17. § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, sind, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist, als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt der festen Gebühr für Eingaben oder Protokolle.“

18. § 20 Z 5 hat zu lauten:

„5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditunternehmungen, der Oesterreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;“

19. Dem § 20 ist folgende Z 6 anzufügen:

„6. Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist als die Verwendung der Urkunde (beglaubigten Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.“

20. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäfts verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.“

21. Dem § 31 Abs. 2 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Sind zur Gebührenanzeige mehrere Personen verpflichtet und hat eine dieser Personen die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4), so entfällt für die übrigen die Anzeigepflicht.“

22. Im § 33 haben die Tarifposten 2, 3, 6 und 13 zu entfallen.

23. § 33 TP 8 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Darlehensverträge nach dem Werte der dargeliehenen Sache 0,8 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht:

1. Darlehensverträge gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen, soweit und solange Wertpapiere oder Waren verpfändet sind;

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;

3. Darlehensverträge, die den Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit von Kreditverträgen gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 4 sinngemäß entsprechen.“

24. Im § 33 TP 8 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Wurde über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.“

25. § 33 TP 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wurde über den Gesellschaftsvertrag keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so ist die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.“

26. § 33 TP 19 hat zu lauten:

„19 Kreditverträge“

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme,

1. wenn der Kreditnehmer über die Kreditsumme nur einmal oder während einer bis zu fünf Jahren vereinbarten Dauer des Kreditvertrages mehrmals verfügen kann 0,8 v. H.;

2. im übrigen 1,5 v. H.

(2) Auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und des § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Kreditverträgen stehen die im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 12 KWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gleich.

(4) Gebührenfrei sind:

1. Prolongationen von Kreditverträgen, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; im übrigen bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Verträge über Kredite an Kreditunternehmen, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Österreichische Nationalbank und an Bausparkassen;

3. Verträge über Kredite von Kreditunternehmen und der Österreichischen Nationalbank an Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;

4. Kreditverträge zur Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;

5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;

6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock);

7. Verträge über Kredite, die nur in ausländischer Währung in Anspruch genommen werden dürfen;

8. Verträge über Kredite von Bausparkassen an ihre Bausparer.“

27. Im § 33 TP 20 Abs. 2 Z 2 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 3 und 4 sind anzufügen:

„3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden;

4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964.“

28. § 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 und 3 haben zu lauten:

„2. Zessionen zwischen Kreditunternehmen, der Österreichischen Nationalbank und den Bausparkassen sowie Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen den genannten Instituten einerseits und Versicherungsunternehmungen andererseits;

3. Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages, in dem eine gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 3 gebührenpflichtige Rahmenvereinbarung getroffen wurde;“

29. Dem § 33 TP 21 Abs. 2 sind folgende Z 4 und 5 anzufügen:

„4. Zessionen der Exporteure von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;

5. Zessionen von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, an den Bund nach Eintritt eines Haftungsfalles.“

30. Im § 33 TP 22 Abs. 7 Z 2 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 3 und 4 sind anzufügen:

„3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das

549 der Beilagen

5

Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;

4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Ver-

merk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. März 1981 verwirklicht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Mit Erkenntnis vom 8. Mai 1980, G 1, 2, 16—25/80, hat der Verfassungsgerichtshof die unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehens- und Kreditverträgen zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt erkannt und aus diesem Grunde die Grundtatbestände des § 33 TP 8 Abs. 1 und § 33 TP 19 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 30. April 1981 wirksam.

Der VfGH hat des weiteren in seinem Erkenntnis vom 8. Mai 1980, V 14/80, die Ansicht vertreten, daß für Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde im Ausland allein aus Gründen der Gebührenersparnis errichtet wird, nach der bestehenden Gesetzeslage keine Gebührenpflicht entsteht.

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine dem oben angeführten Erkenntnis des VfGH entsprechende Regelung der Gebühr für Darlehensverträge und Kreditverträge geschaffen und die Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld bei Errichtung von Urkunden im Ausland geändert werden. Darüber hinaus soll einer Reihe von Änderungswünschen entsprochen und sollen einige Bestimmungen, die unterschiedlich ausgelegt werden, zum Zwecke der Klarstellung neu gefaßt werden. Soweit mit Rücksicht auf den durch den VfGH gesetzten Zeitpunkt einer erforderlichen Neufassung der Bestimmungen für Darlehens- und Kreditverträge Anregungen der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen ohne weiteres entsprochen werden konnte, finden auch diese bereits im vorliegenden Entwurf ihren Niederschlag.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird sich voraussichtlich insgesamt weder eine Erhöhung, noch eine Minderung des Aufkommens ergeben.

Ein zusätzlicher Personalaufwand ist nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Mit der Erhöhung des Betrages, bis zu dem Hundertsatzgebühren von den Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und in Stempelmarken zu entrichten sind, werden in vermehrtem Umfang die Abgabepflichtigen von der Notwendigkeit der Gebührenanzeige und Einzahlung der Gebühr auf Grund bescheidmäßiger Festsetzung entbunden und damit zugleich die Verwaltung entlastet. Außerdem soll Personen, bei denen mangels Mitwirkung eines berufsmäßigen Parteienvertreters beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts Unklarheiten über die Höhe der zu entrichtenden Hundertsatzgebühren bestehen, die Möglichkeit geboten werden, an Stelle der Gebührenentrichtung in Stempelmarken das Rechtsgeschäft ordnungsgemäß zur Gebührenbemessung anzugeben und so die mögliche Rechtsfolge einer Gebührenerhöhung abzuwenden. Diese Regelung trägt auch einem Wunsche der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen Rechnung.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Neufassung des § 3 Abs. 4 soll klarstellen, daß ein Gebührenschuldner, dem eine Gebührenentrichtung nach dieser Bestimmung bewilligt wurde, die Gebühren für alle Rechtsgeschäfte, auf die sich die erteilte Bewilligung erstreckt, nur im Wege der Selbstberechnung und nicht auf eine andere in diesem Bundesgesetz geregelte Weise (Entrichtung in Stempelmarken, schriftlicher oder mündlicher Bescheid auf Grund einer Gebührenanzeige) zu entrichten hat. Das Finanzamt, das für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Bewilligung zur Selbstberechnung erteilt hat, wird damit zur Erhebung der bezüglichen Gebühren örtlich zuständig. Sind bei einem Rechtsgeschäft mehrere Personen Gebührenschuldner und wurde einem von ihnen eine Be-

willigung zur Selbstberechnung erteilt, so sollen überdies auf Grund der Neufassung des § 31 Abs. 2 die übrigen Gebührenschuldner, um mögliche Rechtsfolgen nach § 9 des Gesetzes zu vermeiden, nicht mehr zur Gebührenanzeige verpflichtet sein. Im Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit sieht die Neufassung dieser Bestimmung außerdem vor, daß nunmehr das Finanzamt nicht nur in den im § 201 BAO genannten Fällen einer nicht vollständigen oder unrichtigen Selbstberechnung, sondern halbjährig für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den bei der Selbstberechnung zu führenden Aufzeichnungen abgerechnet wurde, einen Bescheid zu erlassen hat.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Personen, bei denen eine Vielzahl von Gebühren anfällt, die in Stempelmarken zu entrichten sind, soll die Möglichkeit geboten werden, an Stelle der Manipulation mit Stempelmarken verschieden hoher Werte eine Freistempelmaschine zu verwenden, mit der die jeweils erforderlichen Gebührenwerte auf die gebührenpflichtige Schrift aufgedruckt werden können.

Damit wird einem Vorschlag der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen entsprochen, die bereits in der Regierungsvorlage eines Gebührengesetzes 1975 vorgesehene Einführung solcher Freistempelmaschinen aufzugreifen.

Zu Art. I Z 5 (§ 14 TP 1 Abs. 3):

Erfinder, die die Erstanmeldung ihrer Erfindung beim Österreichischen Patentamt durchgeführt haben, können sich die Prioritätsrechte ihrer Erfindung auch in anderen Ländern dadurch sichern, daß sie dort eine Abschrift der Anmeldung hinterlegen; die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung ist vom Österreichischen Patentamt zu bescheinigen. Wird demnach vom Patentamt gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften zwecks Hinterlegung in mehreren Ländern begehrte, dann soll im Interesse der Förderung österreichischer Erfinder und ihrer Erfindungen im Ausland die bei Herstellung dieser Abschriften anfallende Gebühr gemäß § 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 nur für eine Abschrift erhoben werden. Zur Kennzeichnung der gebührenfreien Abschriften hat das Patentamt einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Zu Art. I Z 6 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 3):

Krankenpflegeschulen und Hebammenlehranstalten sind keine Schulen im Sinne der Schulgesetze und werden daher von der bisher für Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten öffentlicher Schulen vorgesehenen Gebührenbefreiung nicht erfaßt. Da es sich jedoch bei diesen Insti-

tuten um den übrigen Schulen vergleichbare Lehranstalten handelt, sollen für alle die gleichen gebührenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4):

Bei selbst zu berechnenden oder zur Abfuhr einzubehaltenden Abgaben hat der Abgabepflichtige (Abfuhrpflichtige) ein Weisungsrecht, wie seine Zahlungen oder sonstigen Gutschriften von der Abgabenbehörde zu verrechnen sind (vgl. § 214 Abs. 4 lit. a und b BAO). Ist ihm bei dieser Weisung ein Fehler unterlaufen, kann er durch die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Gebührenbefreiung dessen Berichtigung und auch die Beseitigung von etwa bereits eingetretenen Rechtsfolgen gebührenfrei beantragen.

Zu Art. I Z 8 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 7):

Diese Regelung entspricht dem rechtspolitischen Anliegen des Rechnungshofes, Nachsichtsansuchen und Ansuchen um Zahlungserleichterungen in Verwaltungsstrafangelegenheiten gebührenrechtlich nicht günstiger zu behandeln, als entsprechende Ansuchen bezüglich öffentlicher Abgaben. Nach der vorgesehenen Regelung sollen daher zB Gnadenansuchen nach § 187 FinStrG ebenso der Gebühr unterliegen wie Ansuchen um Milderung der Strafe gemäß § 51 Abs. 4 VStG 1950.

Zu Art. I Z 9 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 10):

Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage der Gebühr. Durch die Schaffung einer Befreiungsbestimmung, die in Form einer Erweiterung des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 10 erfolgt, soll eine Gleichstellung dieser Ansuchen mit den schon bisher nicht der Gebühr unterliegenden Ansuchen um Aufnahme in den nicht öffentlich-rechtlichen Dienst herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z 10

(§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 12):

§ 113 BAO idgF sowie § 57 Abs. 3 FinStrG idgF normieren eine Rechtsbelehrungspflicht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen für Personen, die selbst nicht rechtskundig und mangels entsprechender Erfahrung nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Interessen zu wahren, und die auch nicht durch einen berufsmäßigen Parteivertreter vertreten sind. Es sind auch Bemühungen im Gang, eine entsprechende Regelung in das AVG aufzunehmen (vgl. die Regierungsvorlage vom 13. November 1979, 160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP). Die Rechtsbeleh-

549 der Beilagen

7

rungspflicht der Behörde besteht nur über Antrag; dieser Antrag soll, wird er schriftlich gestellt, keiner Gebühr unterliegen. Die Rechtsbelehrungspflicht der Behörde ist keine allgemeine und abstrakte, sondern eine auf verfahrensrechtliche Angelegenheiten in einem anhängigen Verfahren beschränkte. Ansuchen um Rechtsauskünfte allgemeiner Natur oder um materielle Rechtsbelehrung in einer anhängigen Sache sind daher nach dieser Bestimmung nicht gebührenfrei.

(§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 13):

Aus Gründen der Gleichstellung mit der Rechtslage im gerichtlichen Verfahren (vgl. TP 1 Anm. 4 lit. g GJGebGes) sollen Anträge auf Zeugengebühren keiner Gebühr unterliegen.

Zu Art. I Z 11 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 4):

Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird einerseits klargestellt, daß diese Befreiung nur Schulzeugnisse und Bestätigungen in Unterrichtsangelegenheiten umfaßt, wie das schon für einen Großteil der Schulen im Schulunterrichtsgesetz vorgesehen war, und andererseits der Anwendungsbereich der Begünstigung aus den schon zu Art. I Z 6 angeführten Gründen auch auf Schulen nach dem Krankenpflegegesetz und auf Bundeshebammenlehranstalten ausgedehnt.

Zu Art. I Z 12 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 5):

Durch die vorgesehene Änderung werden alle Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht gebührenfrei.

Zu Art. I Z 13 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 6):

Durch die Einfügung der Worte „in Studienangelegenheiten“ wird klargestellt, daß diese Begünstigung nur den Studierenden zugute kommen soll.

Zu Art. I Z 14 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 18):

Nach dem Wortlaut der bisher geltenden Z 18 waren nur Ursprungszeugnisse und Vidierungsvermerke in Verbindung mit österreichischen Exporten befreit. Nunmehr soll diese Befreiung auch auf Ursprungszeugnisse und Vidierungsvermerke in Verbindung mit österreichischen Importen ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 15**(§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 19):**

Nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973, hat die Person, die durch eine zollamtlich geprüfte Anmeldung die Ab-

fertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren beantragt (Hauptverpflichteter), für allfällige Ansprüche der Mitgliedstaaten eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes gemeinschaftliche Versandverfahren einzeln geleistet werden. Diese Bürgschaftserklärung ist gemäß § 33 TP 7 Abs. 2 Z 1 zur Sicherung allgemeiner Interessen gebührenfrei. Über die Hinterlegung der Bürgschaftserklärung beim Zollamt und die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hat das Zollamt dem Hauptverpflichteten eine „Bürgschaftsbescheinigung“ auszustellen. Es erscheint gerechtfertigt, auch diese Bestätigung gebührenfrei zu belassen.

(§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20):

Gemäß § 3 Abs. 4 und 7 Meldegesetz 1972 haben die Meldebehörden die erfolgte An- oder Abmeldung auf dem Meldezettel (Anlage A zu § 7 Meldegesetz 1972) zu bestätigen. Derartige Bestätigungen sollen keiner Gebühr unterliegen. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf Meldebestätigungen gemäß § 13 Meldegesetz 1972.

Zu Art. I Z 16 (§ 16 Abs. 2):

Gegenstand der Erhebung der im III. Abschnitt des Gesetzes geregelten Rechtsgebühren sind nach der eindeutigen Aussage des § 1 in Übereinstimmung mit der Überschrift des III. Abschnittes die im Tarif aufgezählten Rechtsgeschäfte. Daß für diese Rechtsgeschäfte erst mit Errichtung einer Urkunde eine Gebührenpflicht entsteht und die Festsetzung der Gebühr nach Maßgabe des Urkundeninhaltes zu erfolgen hat, ändert nichts daran, daß das Rechtsgeschäft und nicht die darüber errichtete Urkunde der Gegenstand der Abgabenerhebung ist. Die Beurkundung und damit das Urkundenprinzip sind nur steuertechnische Hilfsmittel, um die tatsächliche Erfassung der Rechtsgeschäfte ohne zu große Weiterungen für das Wirtschaftsleben und Schwierigkeiten für die Verwaltung zu ermöglichen.

Bestimmend für eine Regelung über das Entstehen der Gebührenschuld für Rechtsgeschäfte, die diesen Grundsätzen folgt und die in den Grenzen des Möglichen bleibt, ist somit die rechtliche Qualifikation des Steuergegenstandes in der Gestalt einer ausreichenden Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes und der Umstand, daß über das Rechtsgeschäft überhaupt eine dem weitgefaßten Urkundenbegriff des Gesetzes entsprechende Urkunde errichtet wird. Welche Urkundenform gewählt und wo die Urkunde errichtet wird, ist von untergeordneter Bedeutung.

Diesem Grundsatz stand die geltende Regelung für das Entstehen der Gebührenschuld, die zwischen Urkundenerrichtung im Inland und im

Ausland unterscheidet, solange nicht entgegen, solange die für diese Regelung bestehende Ausgangslage, wonach im Rechts- und Wirtschaftsleben üblicherweise inlandsbezogene Rechtsgeschäfte grundsätzlich im Inland und nur ausnahmsweise im Ausland beurkundet werden, gewahrt blieb.

Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben. Die Zahl der Fälle, in denen Rechtsgeschäfte einzig und allein aus Gründen der Gebührenumgehung im Ausland beurkundet werden, ist sprunghaft angestiegen. Der Grund dafür liegt nicht nur in dem Umstand, daß seit der Gebührengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1976, der Urkundenbegriff so gefaßt wurde, daß die Möglichkeit einer Gebührenumgehung durch Wahl ungewöhnlicher Beurkundungsformen weitgehend unmöglich geworden ist, sondern auch in der Meinung, der Gesetzgeber habe mit der Regelung über das Entstehen der Gebührenschuld mit Absicht eine legale Möglichkeit schaffen wollen, Gebühren für Rechtsgeschäfte dadurch zu vermeiden, daß der Ort der Urkundenerrichtung in das Ausland verlegt wird.

Folgt man dieser Annahme, dann müßte aber auch ein Ergebnis als gewollt unterstellt werden, das in mancher Hinsicht bedenklich ist. Tatsächlich ist nämlich eine Beurkundung inlandsbezogener Rechtsgeschäfte im Ausland nur jenen Inländern möglich, die entweder in Grenznähe wohnen oder bei denen die infolge der niedrigen Gebührensätze in Relation zum Geschäftswert niedere Gebühr so hoch ist, daß es sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft ist, die durch die Auslandsbeurkundung anfallenden Kosten der Auslandsreise und des Auslandsaufenthaltes ebenso wie die Honorare und Spesen für ausländische Berater und Urkundenverwahrer in Kauf zu nehmen. In allen anderen Fällen — und das ist die überwiegende Mehrheit — können Inländer bei Errichtung einer Urkunde die sie treffende Gebühr nicht vermeiden.

Die Regelung des § 16 Abs. 2, die zu einer wirtschaftlich und rechtlich abzulehnenden Entwicklung geführt hat, soll daher neu gefaßt werden. Danach soll künftig, wenn die Parteien des Rechtsgeschäftes Inländer sind und eine Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes dadurch gegeben ist, daß dieses eine im Inland befindliche Sache betrifft oder eine Partei auf Grund des Rechtsgeschäftes zu einer Leistung im Inland berechtigt oder verpflichtet ist, die Gebührenschuld auch bei Beurkundung im Ausland schon mit Errichtung einer Urkunde entstehen. Ist eine solche Inlandsbezogenheit des Rechtsgeschäftes zwar gegeben, sind aber nicht alle Parteien des Rechtsgeschäftes Inländer, dann soll die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift in das Inland gebracht wird. Für ein nicht inlandsbezo-

genes Rechtsgeschäft entsteht die Gebührenschuld überhaupt erst dann, wenn die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift in das Inland gebracht und in der Folge auf Grund des Rechtsgeschäftes hier eine rechtserhebliche Handlung vorgenommen oder von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Zu Art. I Z 17 (§ 18 Abs. 4):

Die Neufassung dieser Bestimmung ist eine Folge der Änderung des § 16 Abs. 2.

Zu Art. I Z 18 (§ 20 Z 5):

Die Zitierung der gebührenrechtlichen Tatbestände bei den Darlehens- und Kreditverträgen erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Nach § 20 Z 5 sind nämlich nicht, wie in der Vergangenheit verschiedentlich der Versuch einer Auslegung unternommen worden ist, Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu jenen Verträgen gebührenfrei, die sich unter den weiten Oberbegriff „Kreditvertrag“ subsumieren lassen, sondern nur zu solchen Darlehens- und Kreditverträgen, die einen gebührenrechtlichen Tatbestand bilden. Zweck des § 20 Z 5 ist es lediglich, eine durch den Abschluß von gebührenpflichtigen Darlehens- und Kreditverträgen und ebenso gebührenpflichtigen Sicherungsgeschäften (Bürgschaft, Hypothek, Zession) eintretende Kumulierung der Gebührenpflicht zu verhindern.

Die Österreichische Postsparkasse ist eine Kreditunternehmung im Sinne des KWG. Es ist daher nicht erforderlich, diese neben den anderen Kreditunternehmungen gesondert anzuführen.

Mit den übrigen Änderungen in dieser Bestimmung wird der Neufassung des § 16 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 19 (§ 20 Z 6):

Österreich gewinnt auf Grund seiner Neutralität und seiner Lage im zunehmenden Maße als Austragungsort für Rechtsstreitigkeiten, insbesondere als international anerkannter Schiedsgerichtsplatz, an Bedeutung. Um dieser Entwicklung nicht entgegenzuwirken, soll die vorgesehene Befreiung gewährleisten, daß allein die Verwendung einer Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift bei einem Gericht, das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist, keine Gebührenpflicht begründet. Mit dieser Bestimmung wird auch einem Wunsch der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 20 (§ 21):

In der neuen Fassung des § 21 treten an die Stelle der Worte „der durch Zeitablauf erlöschende Vertrag verlängert“ die Worte „die ver-

549 der Beilagen

9

einbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäfts verlängert“ und an die Stelle der Worte „nach Maßgabe seines Inhaltes selbstständig“ die Worte „im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbstständiges Rechtsgeschäft“.

Damit soll lediglich gegenüber dem geltenden Wortlaut deutlicher und damit klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, daß bei allen Rechtsgeschäften, bei denen das durch sie begründete Rechtsverhältnis nach Ablauf einer vereinbarten Zeit beendet sein soll, die Verlängerung dieser vereinbarten Geltungsdauer neuerlich eine Gebührenschuld begründet, auch wenn die Dauer des Rechtsgeschäfts selbst kein für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblicher Umstand ist. Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer eines Rechtsgeschäfts ist, ohne auf zivilrechtliche Überlegungen, insbesondere auf unterschiedliche Lehrmeinungen über die Zuordnung von Rechtsgeschäften zu Zielschuld-, Dauerschuld- oder Dauerrechtsverhältnissen eingehen zu müssen, gebührenrechtlich insoweit als Neuabschluß eines selbstständigen Rechtsgeschäfts zu behandeln und unterliegt im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung nach jener Tarifpost der Gebühr, der das geänderte Rechtsgeschäft unterlag.

Zu Art. I Z 21 (§ 31 Abs. 2):

Die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4) setzt Gewähr für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften voraus. Es erscheint daher gerechtfertigt, in jenen Fällen, in denen mehrere Personen zur Gebührenanzeige verpflichtet sind und eine dieser Personen die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühr für das Rechtsgeschäft hat, die Anzeigeverpflichtung auf diese Person einzuschränken.

Zu Art. I Z 22 (§ 33 TP 2, 3, 6 und 13):

Mit der Aufhebung der genannten Tarifbestimmungen soll erreicht werden, daß nur mehr die im Rechts- und Wirtschaftsleben bedeutendsten Rechtsgeschäfte einer Gebühr unterliegen. Durch die Verminderung der gebührenpflichtigen Tatbestände wird auch die Handhabung des Gesetzes erleichtert. Die Regierungsvorlage folgt damit weitgehend einer Anregung der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen.

Zu Art. I Z 23 (§ 33 TP 8 Abs. 1 und 2):

Mit Erkenntnis vom 8. Mai 1980, G 1, 2, 16—25/80, hat der VfGH die unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehens- und Kreditverträgen zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt erkannt und aus diesem Grunde die Grundtatbestände des § 33 TP 8 Abs. 1 und

§ 33 TP 19 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 30. April 1981 wirksam.

Durch den nunmehr vorgesehenen Wegfall der bisherigen Klammerausdrücke im Tatbestand (Abs. 1) wird lediglich klargestellt, daß einerseits der Darlehensvertrag und nicht Urkunden über denselben wie Schulscheine, Schuldbriefe und Schulderklärungen Gegenstand der Gebühr sind und daß andererseits Vorschüßgewährungen aus einem anderen Titel als dem eines Darlehens keiner Gebühr unterliegen.

Abs. 2 Z 4 befreit jene Darlehensverträge von der Darlehensvertragsgebühr, die mit den nach § 33 TP 19 Abs. 4 gebührenbefreiten Kreditverträgen vergleichbar sind. Dies trifft daher ebenso auf die Prolongation von Darlehensverträgen bis zu einer Dauer von fünf Jahren und darüber hinaus für wiederholte Prolongationen zu, mit denen nicht ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird, wie auf Darlehen an Kreditunternehmungen, Darlehen an Ausländer, Darlehen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, auf Darlehen der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf ERP-Darlehen, Darlehen in ausländischer Währung und auf Darlehen von Bausparkassen. Mit dieser Regelung wird dem Erkenntnis des VfGH Rechnung getragen. Die besonderen Befreiungen der Z 1 und 2 im Abs. 2 für Darlehensverträge gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren und gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten, denen keine vergleichbaren Befreiungen beim Kreditvertrag gegenüberstehen, hat der VfGH ausdrücklich als sachlich gerechtfertigt anerkannt.

Die nach der geltenden Rechtslage bestehenden Befreiungen des § 33 TP 8 Abs. 4 Z 4 bis 6 können ersatzlos entfallen, weil ihnen keine rechtsgestaltende Funktion zukommt. Für Schulderklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (Z 4) hat dies auch der VfGH im zitierten Erkenntnis bestätigt. Bezüglich der Spareinlagebücher (Z 6) hat der OGH in seinem Urteil vom 2. 7. 1970, 1 Ob 120/70, festgestellt, daß der Spareinlagevertrag kein Darlehensvertrag, sondern ein Vertrag sui generis ist. Eine Befreiung der Spareinlagebücher von der Darlehensvertragsgebühr ist daher nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 24 (§ 33 TP 8 Abs. 4):

Die Änderung des ersten Satzes des § 33 TP 8 Abs. 4 ist durch die Neufassung des Abs. 1, der keinen Hinweis mehr auf Darlehensurkunden enthält, und des § 16 Abs. 2 bedingt. Die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen

sollen nur dann als Ersatzurkunde angesehen werden, wenn über den Darlehensvertrag keine gebührenrechtlich relevante Urkunde (Schulschein uä.) errichtet worden ist.

Zu Art. I Z 25 (§ 33 TP 16 Abs. 2):

Mit der Änderung des § 33 TP 16 Abs. 2 wird der Neufassung des § 16 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 26 (§ 33 TP 19):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Mai 1980, G 1, 2, 16—25/80, die unterschiedlichen Befreiungsregelungen von Darlehens- und Kreditverträgen zum Teil als sachlich nicht gerechtfertigt erkannt und aus diesem Grunde die Grundtatbestände des § 33 TP 8 Abs. 1 und § 33 TP 19 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Ablauf des 30. April 1981 wirksam. Die dadurch erforderlichen Änderungen in der TP 19 sowie vorzunehmende Anpassungen an die Begriffe des neuen KWG und Neuabgrenzungen bestehender Bestimmungen lassen es aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig erscheinen, die gesamte Bestimmung, auch soweit sie keine Änderung erfährt, neu zu formulieren.

§ 33 TP 19 Abs. 1 und Abs. 4 Z 7:

Der Abs. 1 des § 33 TP 19 ist gegenüber der geltenden Rechtslage mit der Maßgabe unverändert, daß aus der Tatbestandsbeschreibung die Worte „in inländischer Währung“ entfallen. An Stelle dieser tatbestandsmäßigen Begriffseinengung erfolgt nunmehr aus systematischen Gründen eine Befreiung der Kreditverträge, bei denen die Kredite nur in ausländischer Währung in Anspruch genommen werden dürfen (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 7).

§ 33 TP 19 Abs. 3:

Im § 1 Abs. 2 Z 12 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, wird das Factoringgeschäft wie folgt umschrieben:

„Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen — ausgenommen die Kreditversicherung — und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);“

Nach dieser gesetzlichen Definition im KWG kann daher die Umschreibung im GebG entfallen. Da in wirtschaftlicher Sicht die Vereinbarung über die Einräumung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen einer Gewährung eines Geldkredites gleichkommt, soll

an der gebührenrechtlichen Gleichbehandlung dieser Vereinbarungen mit den Kreditverträgen festgehalten werden.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 1:

Die derzeit geltende Befreiung für Prolongationen für Kreditverträge wird unterschiedlich ausgelegt.

Durch die neue Fassung des zweiten Halbsatzes soll nunmehr im Zusammenhang mit der Regelung des ersten Halbsatzes sichergestellt werden, daß die Befreiungsberechtigung anordnet, daß Prolongationen von Kreditverträgen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren solange befreit sind, solange nicht mit einer Prolongation eine fünfjährige Laufzeit des Kreditvertrages überschritten wird, daß jede erste Prolongation eines zunächst auf mehr als fünf Jahre abgeschlossenen Kreditvertrages durch diese Bestimmung nicht befreit ist und daß schließlich in Fällen wiederholter Prolongationen die zweite und jede weitere Prolongation befreit ist, sofern mit der Prolongation keine ein Vielfaches von fünf Jahren betragende Laufzeit überschritten wird.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 2:

Die Vollziehung der Bestimmung des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 2, wonach Verträge über Kredite an Kreditinstitute gebührenfrei sind, hat zu unterschiedlichen Interpretationen Anlaß gegeben. Mit der nunmehrigen Änderung des Wortlautes soll auch legistisch in klarstellender Weise ohne Änderung des materiell-rechtlichen Inhaltes das bisherige bei verfassungskonformer Auslegung gefundene Verständnis der Bestimmung deutlich zum Ausdruck gelangen.

Zweck der Bestimmung ist es, Kreditunternehmungen die Refinanzierung durch Kreditaufnahme nicht durch eine auf den privaten Kreditkunden überwälzbare Gebührenbelastung zu verteuern. Die Mittel, die der kreditsuchenden Bevölkerung von den Kreditunternehmungen zur Verfügung gestellt werden, sollen, unabhängig davon, wie sich die Kreditunternehmungen ihrerseits diese Mittel beschaffen, nicht mit Kreditvertragsgebühren vorbelastet sein. Mit der Befreiungsberechtigung sollte daher die mit der Einführung der Kreditvertragsgebühr verbundene Belastung der kreditsuchenden Bevölkerung in Grenzen gehalten werden (vgl. die Gesetzesmaterialien zur GebG-Novelle 1976, 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP). Die Begünstigung für die gebührenfreie Beschaffung von Mitteln zur Kreditvergabe kann daher sinnvollerweise nur solchen Kreditunternehmungen zur Verfügung stehen, die nach den Bestimmungen des KWG auch die Berechtigung zur Vergabe von

549 der Beilagen

11

Krediten besitzen. Kreditunternehmungen, die keine Kredite vergeben dürfen, benötigen die im Interesse der Kostenminimierung für die kreditsuchende Bevölkerung geschaffene Bestimmung nicht. Eine Ausdehnung der Begünstigung auch auf die Kreditaufnahme durch Kreditunternehmungen, die nach dem KWG keine Bewilligung zum Kreditgeschäft besitzen, würde im Gegenteil sogar zu sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen. Bei der Einbeziehung der Factorbanken in die Begünstigung der gebührenfreien Refinanzierung durch Kreditaufnahmen handelt es sich hingegen, wenn diese gebührenpflichtige Rahmen für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gewähren, um eine sachlich gebotene Gleichstellung.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 4:

Die Neufassung der Z 4 dient ohne sachliche Änderung einer Angleichung an die Terminologie der Novelle BGBL. Nr. 268/1980 des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967.

Zu Art. I Z 27**(§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 3):**

Nach den Sozialhilfegesetzen der Länder können die Sozialhilfeträger (Länder, Fonds mit Rechtspersönlichkeit) im Rahmen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen mit den Verpflichteten Vergleiche abschließen. Diese Vergleiche sollen aus sozialen Rücksichten keiner Gebühr unterliegen.

(§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 4):

Durch diese Befreiung soll bei Eintritt eines Schadensfalles die Bereinigung der Ansprüche aus Exportrisikogarantien des Bundes erleichtert werden.

Zu Art. I Z 28**(§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2):**

Mit der Erweiterung der Gebührenbefreiung für Zessionen zwischen Kreditinstituten auf Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen Kreditinstituten einerseits und Versicherungsunternehmungen andererseits soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Versicherungswirtschaft in maßgeblicher Weise durch den Erwerb solcher Forderungen an der Finanzierung der öffentlichen Hand beteiligt ist.

(§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 3):

Ebenso wie im § 33 TP 19 Abs. 3 kann auch im § 33 TP 21 Abs. 2 Z 3 die nunmehr im KWG enthaltene Umschreibung des Factoringgeschäftes entfallen. Materiell-rechtlich tritt daher an der Regelung, wonach der Ankauf von Forderungen durch die Factorbank gebührenfrei sein soll, um eine Doppelbelastung dieses Geschäftszweiges einerseits mit Kreditvertragsgebühr (§ 33 TP 19 Abs. 3) und andererseits mit Zessionsgebühr zu vermeiden, keine Änderung ein.

Zu Art. I Z 29 und 30**(§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 4 und 5, § 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 und 4):**

Bei diesen Begünstigungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen der grundsätzlich in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Exportförderung.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie die Vollzugsklausel.

12

549 der Beilagen

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzesstext:

§ 3 Abs. 3:

(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Betrage von 100 S durch Verwendung von Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden.

§ 3 Abs. 4:

(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung erforderliche Voraussetzung wegfällt. Personen, denen diese Art der Gebührenentrichtung gestattet ist, haben über die Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung notwendigen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält.

§ 3 ...

(5) neu

Wortlaut des Gesetzentwurfs:

§ 3 Abs. 3:

(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Bescheid festzusetzen. Hundertsatzgebühren bis zum Betrag von 500 S können durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden; sie sind durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, wenn eine zur geschäftsmäßigen Parteienvertretung befugte Person beim Abschluß oder bei der Beurkundung des Rechtsgeschäfts mitgewirkt hat.

§ 3 Abs. 4:

(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu bewilligen, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren an Stelle der sonst in diesem Bundesgesetz angeordneten Entrichtungsformen selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Personen, die auf Grund der erteilten Bewilligung verpflichtet sind, die Hundertsatzgebühren auf diese Art zu entrichten, haben über diese gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält. Mit Erteilung einer Bewilligung, die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig. Es hat jeweils für den Zeitraum eines Kalenderhalbjahres die Hundertsatzgebühren für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft, das in den Aufschreibungen abgerechnet wurde, mit Bescheid festzusetzen.

§ 3 Abs. 5:

(5) Auf Antrag hat die Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz (Sitz) hat, an Stelle der Ge-

549 der Beilagen

13

Geltender Gesetzesstext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

bührenentrichtung in Stempelmarken die Gebührenentrichtung durch Anbringen von Freistempelabdrucken zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß für ihn nach Art und Umfang der bei ihm anfallenden gebührenpflichtigen Schriften und Rechtsgeschäfte ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen einhält. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Bewilligung des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschine, über die Anbringung der Abdrucke und über die Abdrucke selbst sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch Verordnung zu treffen. Auf die Freistempelabdrucke sind die Bestimmungen über Stempelmarken sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Abs. 1:

(1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v. H. der verkürzten Gebühr zu erheben.

§ 9 Abs. 1:

(1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v. H. der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

§ 14 TP 1 ...

(3) neu

§ 14 TP 1 Abs. 3:

(3) Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften von Patentanmeldungen begeht, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 3:

3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 3:

3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und der Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;

14

549 der Beilagen

Geltender Gesetzesstext:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4:

4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4:

4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll sowie Eingaben, die auf die Berichtigung einer unrichtigen Verrechnungsweisung für selbstberechnete oder zur Abfuhr einbehaltene Abgabenbeträge oder die Aufhebung (Vermeidung) der Rechtsfolgen einer solchen Verrechnungsweisung gerichtet sind; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 7:

7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen in Privatanklagesachen;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 7:

7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen Gnadenansuchen, Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe, Ansuchen um Zahlungserleichterung und Eingaben in Privatanklagesachen;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 10:

10. Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 10:

10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;

§ 14 TP 6 Abs. 5 ...

12. neu

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 12 und 13:

12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens;

13. neu

13. Eingaben von Zeugen und Auskunfts Personen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren.

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 4:

4. Zeugnisse von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie der Zeugnisse über Externistenprüfungen;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 4:

4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und von Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie Zeugnisse über Externistenprüfungen;

549 der Beilagen

15

Geltender Gesetzesstext:**§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 5:**

5. ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 6:

6. Zeugnisse im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Zeugnisse:

- a) Ausweise für Studierende,
- b) Zeugnisse über die Universitätssprachprüfung,
- c) Abschlußzeugnisse für Hochschulkurse und für Hochschullehrgänge einschließlich jener, die als Vorbereitungslehrgänge für ausländische Studierende eingerichtet sind,
- d) Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosenzeugnisse und abschließende Diplomprüfungszeugnisse,
- e) Abchlußbescheinigungen,
- f) Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 18:

18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von österreichischen Exportwaren verlangt werden;

§ 14 TP 14 Abs. 2 ...

19. neu

20. neu

§ 16 Abs. 2:

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft er-

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 5:**

5. Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 6:

6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Zeugnisse:

- a) Ausweise für Studierende,
- b) Zeugnisse über die Universitätssprachprüfung,
- c) Abschlußzeugnisse für Hochschulkurse und für Hochschullehrgänge einschließlich jener, die als Vorbereitungslehrgänge für ausländische Studierende eingerichtet sind,
- d) Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosenzeugnisse und abschließende Diplomprüfungszeugnisse,
- e) Abchlußbescheinigungen,
- f) Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 18:

18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 19 und 20:

19. Bestätigungen über die Hinterlegung von Bürgschaftserklärungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973);

20. Bestätigungen in Meldezetteln über erfolgte An- oder Abmeldungen.

§ 16 Abs. 2:

(2) Wird über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet, so entsteht die Gebührenschuld,

Geltender Gesetzestext:

richtete Urkunde in einer Urschrift oder in beglaubigter Abschrift in das Inland eingebracht wird und daselbst

- a) das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll oder
- b) eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung in Inlande vorgenommen wird oder
- c) von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

1. wenn die Parteien des Rechtsgeschäftes im Inland einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben oder eine inländische Betriebsstätte unterhalten und

- a) das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft oder
- b) eine Partei im Inland zu einer Leistung auf Grund des Rechtsgeschäftes berechtigt oder verpflichtet ist,

in dem für im Inland errichtete Urkunden maßgeblichen Zeitpunkt; wenn jedoch die in lit. a oder lit. b bezeichneten Erfordernisse erst im Zeitpunkt der Errichtung eines Zusatzes oder Nachtrages erfüllt sind, in diesem Zeitpunkt; im übrigen

2. wenn die Urkunde (beglaubigte Abschrift) in das Inland gebracht wird und entweder

- a) das Rechtsgeschäft ein in Z 1 lit. a oder lit. b bezeichnetes Erfordernis erfüllt, im Zeitpunkt der Einbringung der Urkunde in das Inland, oder
- b) auf Grund des Rechtsgeschäftes im Inland eine rechtserhebliche Handlung vorgenommen oder von der Urkunde (Abschrift) ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, mit der Vornahme dieser Handlungen.

§ 18 Abs. 4:

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft im Inland erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

§ 18 Abs. 4:

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, sind, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist, als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt der festen Gebühr für Eingaben oder Protokolle.

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen und Kreditverträgen (einschließlich Haftungs- und Garantiekrediten) mit Kreditinstituten, der Österreichischen Nationalbank, der Österreichischen Postsparkasse, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über den Darlehens- oder Kreditvertrag im Inland eine Urkunde errichtet oder eine im Ausland errichtete Urkunde in einer für die Entstehung der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise (§ 16 Abs. 2) in das Inland gebracht wurde.

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditunternehmungen, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;

549 der Beilagen

17

Geltender Gesetzesstext:

§ 20 ...

Z 6 neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 20 Z 6:

6. Rechtsgeschäfte, über die eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist als die Verwendung der Urkunde (beglaubigte Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist.

§ 21:

§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits vollständig ausgefertigten Urkunde die darin zum Ausdruck gebrachten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfange nach geändert oder der durch Zeitallauf erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig.

§ 21:

§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfang nach geändert oder wird die vereinbarte Geltungsdauer des Rechtsgeschäftes verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung als selbständiges Rechtsgeschäft gebührenpflichtig.

§ 31 Abs. 2:

(2) Zur Gebührenanzeige sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet sowie der Urkundenverfasser und jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterzeichnet oder eine im Ausland errichtete Urkunde (deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.

§ 31 Abs. 2:

(2) Zur Gebührenanzeige sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet sowie der Urkundenverfasser und jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterzeichnet oder eine im Ausland errichtete Urkunde (deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat. Sind zur Gebührenanzeige mehrere Personen verpflichtet und hat eine dieser Personen die Bewilligung zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4), so entfällt für die übrigen die Anzeigepflicht.

§ 33 TP 2:

2 Ad vitalitätsverträge

Ad vitalitätsverträge, wodurch ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Überlebens auf Lebensdauer einräumt, vom ersten Bogen feste Gebühr S 250,—

§ 33 TP 2:

Entfällt.

§ 33 TP 3:

3 Alimentationsverträge

(1) Alimentationsverträge, das sind Verträge über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes einer Person, nach dem Werte des Unterhaltsbetrages 1 v. H.

§ 33 TP 3:

Entfällt.

(2) Bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen auf unbestimmte Zeit ist als Wert des Unterhaltsbetrages der dreifache Jahresbetrag anzunehmen.

18

549 der Beilagen

Geltender Gesetzesstext:

§ 33 TP 6:

6 Bodenzinsverträge

Bodenzinsverträge, das sind Verträge über eine Teilung des Eigentums in der Weise, daß einem Teile die Substanz des Grundes samt der Benützung der Unterfläche, dem anderen aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, nach dem Werte 2 v. H.

§ 33 TP 8 Abs. 1 und 2:

(1) Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden, wie Schulscheine, Schuldbriefe, Schulderklärungen) nach dem Werte der dargeleihenen Sache (des Vorschußbetrages) . 0,8 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Verträge über Darlehen gegen Verpfändungen von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen;

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;

3. Verträge über Darlehen von Bausparkassen an ihre Bausparer;

4. Schulderklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (laufende Rechnung), Erklärungen von Kunden solcher Unternehmungen über die Anerkennung derartiger Kontoauszüge und Mitteilungen im geschäftlichen Verkehr der Kreditunternehmungen über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;

5. Kupons über Darlehenszinsen (Zinsscheine);

6. Spareinlagebücher.

§ 33 TP 8 Abs. 4 erster Satz:

(4) Wird über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft im Inland keine Urkunde nach Abs. 1 errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

§ 33 TP 13:

13 Erbpachtverträge, Erbzinsverträge,

das sind Verträge, wodurch jemandem das Nutzungseigentum eines Gutes (land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, nach dem Werte 2 v. H.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 33 TP 6:

Entfällt.

§ 33 TP 8 Abs. 1 und 2:

(1) Darlehensverträge nach dem Werte der dargeliehenen Sache 0,8 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht:

1. Darlehensverträge gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen, soweit und solange Wertpapiere oder Waren verpfändet sind;

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;

3. Darlehensverträge, die den Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit von Kreditverträgen gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 4 sinngemäß entsprechen.

§ 33 TP 8 Abs. 4 erster Satz:

(4) Wurde über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

§ 33 TP 13:

Entfällt.

549 der Beilagen

19

Geltender Gesetzesstext:

§ 33 TP 16 Abs. 2:

(2) Wird über den Gesellschaftsvertrag im Inland ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 33 TP 16 Abs. 2:

(2) Wurde über den Gesellschaftsvertrag keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so ist die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

§ 33 TP 19:

19 Kreditverträge

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag in inländischer Währung eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme

1. wenn der Kreditnehmer über die Kreditsumme nur einmal oder während einer bis zu fünf Jahren vereinbarten Dauer des Kreditvertrages mehrmals verfügen kann 0,8 v. H.;

2. im übrigen 1,5 v. H.

(2) Auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und des § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Kreditverträgen stehen gleich die im Zusammenhang mit dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen.

(4) Gebührenfrei sind:

1. Prolongationen von Kreditverträgen, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht erstmals ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Verträge über Kredite an Kreditinstitute, die Österreichische Nationalbank, die Österreichische Postsparkasse und an Bausparkassen;

3. Verträge über Kredite von Kreditinstituten, der Österreichischen Nationalbank und der Österreichischen Postsparkasse an ausländische Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz haben;

4. Kreditverträge zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Be-

§ 33 TP 19:

19 Kreditverträge

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme,

1. wenn der Kreditnehmer über die Kreditsumme nur einmal oder während einer bis zu fünf Jahren vereinbarten Dauer des Kreditvertrages mehrmals verfügen kann 0,8 v. H.;

2. im übrigen 1,5 v. H.

(2) Auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und des § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Kreditverträgen stehen die im Rahmen des Factoringgeschäfts (§ 1 Abs. 2 Z 12 KWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gleich.

(4) Gebührenfrei sind:

1. Prolongationen von Kreditverträgen, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; im übrigen bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Verträge über Kredite an Kreditunternehmen, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Österreichische Nationalbank und an Bausparkassen;

3. Verträge über Kredite von Kreditunternehmen und der Österreichischen Nationalbank an Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;

4. Kreditverträge zur Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes

Geltender Gesetzesstext:

teiligungen, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, sowie deren Refinanzierung;

5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;

6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock).

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;

5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;

6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock);

7. Verträge über Kredite, die nur in ausländischer Währung in Anspruch genommen werden dürfen;

8. Verträge über Kredite von Bausparkassen an ihre Bausparer.

§ 33 TP 20 Abs. 2 ...

3. neu

4. neu

§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 und 3:

2. Zessionen zwischen Kreditinstituten, der Österreichischen Nationalbank, der Österreichischen Postsparkasse und den Bausparkassen;

3. Zessionen von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Kreditinstitute, soweit es sich nicht um ein Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäft handelt.

§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 3 und 4:

3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden;

4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964.

§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 2 und 3:

2. Zessionen zwischen Kreditunternehmungen, der Österreichischen Nationalbank und den Bausparkassen sowie Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen den genannten Instituten einerseits und Versicherungsunternehmungen andererseits;

3. Zessionen von Forderungen zur Erfüllung eines Factoringvertrages, in dem eine gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 3 gebührenpflichtige Rahmenvereinbarung getroffen wurde;

§ 33 TP 21 Abs. 2 ...

4. neu

5. neu

§ 33 TP 21 Abs. 2 Z 4 und 5:

4. Zessionen der Exporteure von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat;

5. Zessionen von Forderungen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, an den Bund nach Eintritt eines Haftungsfalles.

§ 33 TP 22 Abs. 7 ...

3. neu

§ 33 TP 22 Abs. 7 Z 3 und 4:

3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes

549 der Beilagen**21****Geltender Gesetzesstext:****4. neu****Wortlaut des Gesetzentwurfs:**

eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;

4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.